Stadt Obertshausen

Bebauungsplan Nr. 7 (0) "Gewerbegebiet Herbäcker" - 1. Änderung

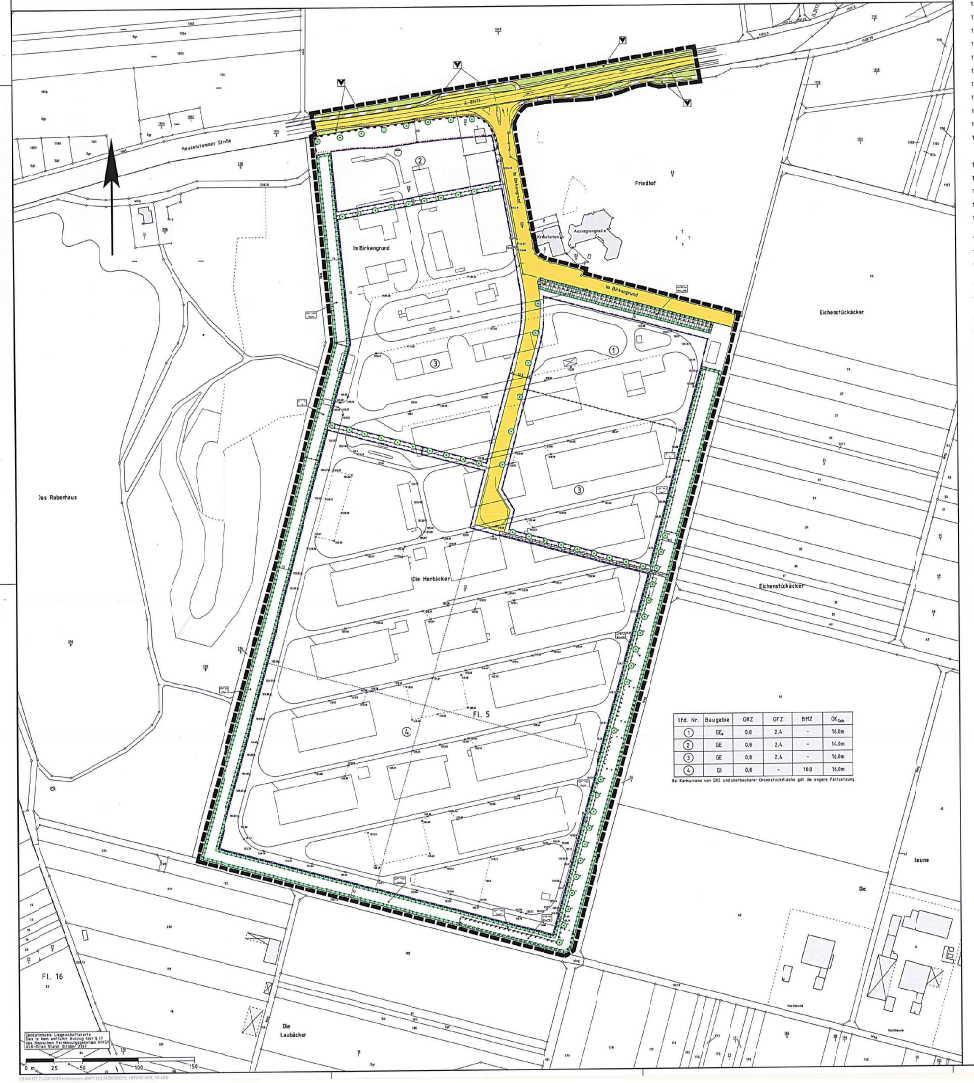

lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	BMZ	OK_{max}
1	GE_e	0,8	2,4	-	16,0m
2	GE	0,8	2,4	-	16,0m
3	GE	0,8	2,4	-	16,0m
4	GI	0,8	-	10,0	16,0m

Zu Bemessen von GRZ und abweichender Grundflächenzahl gilt die folgende Festsetzung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl., S. 46,180).

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen:
1.1.1 Flurgrenze
1.1.2 FL. 5 Flurnummer
1.1.3 Polygonpunkt
1.1.4 Flurstücksnummer
1.1.5 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.2 Planzeichen
1.2.1 Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1 GE_e Eingeschränktes Gewerbegebiet
1.2.1.2 GE Gewerbegebiet
1.2.1.3 GI Industriegebiet
1.2.2 Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1 GFZ Geschossflächenzahl
1.2.2.2 GRZ Grundflächenzahl
1.2.2.3 BMZ Baumassenzahl
1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über gewachsenem Gelände; hier:
1.2.2.4.1 OK_{max} Gebäudehöchstkante für Zulässigkeit von Kaminen und über die Gebäudeoberkante hinausreichender untergeordneter Aufbauten zur Unterbringung von maschinentechnischen Anlagen für die Gebäude bleibt unberührt!
1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1 Baugrenze
1.2.4 Verkehrsflächen
1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche öffentlich!
1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
1.2.4.3.1 Geh- und Radweg
1.2.4.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
1.2.4.4.1 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.5 Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung
1.2.5.1 Zweckbestimmung: unterirdisches Rückhaltebecken (Abwasser)
1.2.6 Grünflächen
1.2.6.1 Örtliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün
1.2.7 Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.7.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.7.1.1 Entwicklungsziel: Saumstruktur mit besonderen Funktionen für geschützte und gefährdete Tierarten trockenwarmer Lebensräume (vgl. 2.6.1)
1.2.7.1.2 Entwicklungsziel: Sukzessionsstreifen mit besonderen Funktionen für geschützte und gefährdete Tierarten trockenwarmer Lebensräume (vgl. 2.6.3)
1.2.7.1.3 Entwicklungsziel: Versickerungsfläche mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (vgl. 2.6.3)
1.2.7.2 Anpflanzung von Laubbäumen gemäß 2.1 Ide Standorte können bis zu 15m verschoben werden!
1.2.7.3 Anpflanzung von Laubbäumen gemäß Liste 2.6.1
1.2.7.4 Anpflanzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.7.5 Anpflanzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
1.2.8 Sonstige Planzeichen
1.2.8.1 Baufreihelinzone (vgl. 4.2)
1.2.8.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
1.2.8.3 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.8.4 Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadt Obertshausen zu belastende Fläche
1.2.8.5 Abgrenzung Emissionskontingentierung (vgl. Legenden 2.7)

2 Textliche Festsetzungen

2.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO gelten für das Gewerbegebiet GE und GEe sowie das Industriegebiet GI:

2.1.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind unzulässig.

2.1.2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.

2.1.3 Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 8 und § 9 BauNVO: Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im „Gewerbegebiet Herbäcker" produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebes zulässig und auch das nur, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten "all der durch das Betriebsgebäude Überbauten Fläche einnimmt.

2.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO:

2.3.1 Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes GEe sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

2.3.2 Innerhalb der Gewerbegebiete GI und GEe sind logistikverwandte Dienstleistungen wie z.B. Lagerhallen, Warenauslieferungs- und Umschlagslager, Versandhandls, Getränkehandls- und Vertellerzentren unzulässig.

2.3.3 Innerhalb der Gewerbegebiete GI und GEe sind Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen sowie Fahrpreis- und Fuhrbetriebe, d.h. Betriebe, die ihre Fahrzeuge ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück abstellen und warten sowie Lagerplätze unzulässig.

2.3.4 Entsorgungsbetriebe (alle Abfallarten) sind unzulässig.

2.4 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO: Die Flächen nach 1.2.7.1 können bei den Baugrundstücken in die Gemessungsgrundlage zur Berechnung der zulässigen Grundfläche einbezogen werden, bei denen eine entsprechende Zuordnung mittels Baulast- oder Grundbucheintrag gesichert ist.

2.5 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB: Rad- und Gehwege auf den Baugrundstücken, Garagenzufahrten und Hofflächen i.S. von unterirdischen Nebenanlagen sind mit Rasenkammersteinen, Schotter oder Pflaster zu befestigen.

2.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

2.6.1 Entwicklungsziel: Saumstruktur mit besonderen Funktionen für geschützte und gefährdete Tierarten trockenwarmer Lebensräume

Maßnahmen:
a) Die vorhandenen nicht einheimischen Gehölze sind zu entfernen.
b) Die in der Plankarte zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Gehölzstrukturen sind zu erhalten.
c) Auf mindestens 50 % der Fläche sind magere, sonnige bewachsene Bereiche zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu ist in diesen Bereichen der Oberboden in periodischen Abständen (alle 5-7 Jahre) zur Hälfte flach abzuschieben und zu entfernen.
d) Je Baumsymbol in der Planzarte ist ein Laubbaum zu anzupflanzen. Zu verwenden sind nachfolgend aufgeführte Gehölzarten:

Artenliste Bäume:
Quercus robur – Stieleiche
Quercus petraea – Traubeneiche
Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Sorbus aucuparia – Eberesche
Tilia cordata – Winterlinde
Prunus avium – Vogelkirsche

e) Auf den übrigen Flächenanteilen sind offene Grasflächen zu schaffen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind in diesen Bereichs aufkommende Gehölze in periodischen Abständen (alle 1-7 Jahre) zu entfernen.
f) Die Anlage von Schotterflächen und Steinhaufen auf bis zu 5 % der nicht bepflanzten Flächenanteile ist zulässig.
g) Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig.
h) Der Bau oberirdischer Versickerungsanlagen ist unzulässig.

23.2 Entwicklungsziel: Sandmagerrasen mit besonderen Funktionen für geschützte und gefährdete Tierarter trockenwarmer Lebensräume

Maßnahmen:
a) Die vorhandenen nicht einheimischen Gehölze sind zu entfernen.
b) Der Oberboden ist flach abzuschieben und zu entfernen.
c) Die im Zuge der Erschließungsmaßnahmen aus dem inneren Plangebiet unzuzuführenden Sandmagerrasenfragmente sind dort in mind. 2 qm großen und 10-20 cm tiefen Teilstücken flächig abzuschieben und hier flach wieder aufzutragen.
d) Die aus dem nordöstlicher Plangebiet zu entnehmenden alten Grenzsteine sind hier an geeigneter Stelle wieder aufzustellen.
e) Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig.
f) Der Bau oberirdischer Versickerungsanlagen ist unzulässig.

20.3 Entwicklungsziel: Versickerungsfläche mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Maßnahmen:
a) Die vorhandenen nicht einheimischen Gehölze sind zu entfernen.
b) Auf der gesamten Fläche sind offene Grasflächenanteile schaffen und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind in diesen Bereichen aufkommende Gehölze in periodischen Abständen (alle 5-7 Jahre) zuentfernen.
c) Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen ist unzulässig.
d) Der Bau von Versickerungsanlagen ist zulässig.

17 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO: Zulässig sind Vorhaben, die die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 nicht überschreiten.

Als immissionsorte werden festgesetzt:

IP1
Fläche nordöstlich des Plangebietes,
Orientierungswerte gemäß DIN 18005 tags/nachts 55/55 d(A)

IP2
Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes "Hochbeurich" südöstlich des Plangebietes,
Orientierungswerte gemäß DIN 18005 tags/nachts 60/45 d(A).

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche am IP1 die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags 6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente tag und nachts in dB(A)/m² fürden immissionsor IP1

Teilfläche	Emissionskontingent L_{EK} tags	nachts
GEe 1	60	60
GE 2	62	62
GE 3.1	60	60
GE 3.2	62	62
GI A.1	63	63
GI A.2	64	64
GI A.3	66	66
GI A.4	67	67

Für das immissionsort IP2 gelten um die nachfolgend aufgeführten Zusatzkontingente angepasste Teilisionskontingente.

Zusatzkontingente in dB(a)/m² für den IP2

Teilfläche	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ tags	nachts
GEe 1	0	-1
GE 2	5	1
GE 3.1	2	-1
GE 3.2	5	-1
GI A.1	11	-1
GI A.2	8	-1
GI A.3	7	-1
GI A.4	4	-12

Die Prüfung der lärmungeschützten Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j L_{EK} durch $L_{EK} + L_{EK,zus}$ ersetzt wird.

Ein Vorhaben erfüllt im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert der TA Lärm 98 in den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).
Für schalltechnisches Nutzungen innerhalb der Flächen, in denen Emissionskontingente festgesetzt sind, gelten die Anforderungen der TA Lärm 98. Da im Plangebiet keine Wohnungen zugelassen sind, gelten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum auch nachts.

Lageplan

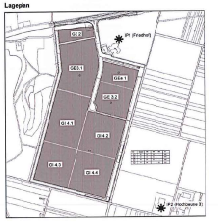

2.8 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB:

2.8.1 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gem. Pflanzarte (Hochstämme. Mindestpflanzqualität: 3 xv., m. B. STU 14-16 cm!:

Quercus robur – Stieleiche
Quercus petraea – Traubeneiche
Acer pseudoplatnus – Bergahorn
Tilia cordata – Winterlinde

Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baumscheibe > 5 qm je Baum vorzusehen.

2.8.2 Pro 5 Heißplätze ist mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum gem. 2.8.1 zu pflanzen und zu unterhalten; die nach 1.2.7.2 auf dem Baugrundstück anzupflanzenden Bäume können zur Anreichung gebracht werden. Sofernde Bäume nicht in einem größeren Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist eine mind. 8 cm große Baumscheibe für jeden Baum vorzusehen.

2.8.3 An Gebäuden, die entlang der östlichen Baugebietsgrenze zur freien Feldflur hin entstehen werden, sind – sofern hierdurch keine Toranlagen beeinträchtigt werden - großkronige Laubbäume in höchstens 1m östlicher Entfernung von den Grundstücksgrenzen und im Abstand von mindestens 10 m zueinander (mindestens edoch 2 Bäume je Gebäude) zu pflanzen. Artenauswahl und Pflanzqualität vgl. 2.8.1.

2.8.4 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume)			
Acer campestre	- Feldahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn		
Carpinus betulus	- Hainbuche	Aesculus hippocastanum	- Kastanie
Fagus sylvatica	- Buche	Juglans regia	- Walnuß
Quercus robur	- Stieleiche	Malus sylvestris	- Wildapfel
Quercus petraea	- Traubeneiche	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Sorbus aucuparia	- Eberesche	Sorbus torminalis L.	- Elsbeerbaum
Artenliste 2 (Sträucher)			
Corylus avellana	- Haselnuss	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Prunuspadus	- Schwarzdorn
Cornus mas	- Hirsel	Rosa canina agg.	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn		
Crataegus laevigata			
sowie an trockenen Standtorten / Alte alter Bauanlagen			
Cornus mas	- Kornelkirsche	Ligustrum vulgare	- Gemeiner
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Malpighe germanica	- Mispel
Forsythia intermedia	- Forsythi	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Ribes sanguineum	- Blutjohanni	Syringa	- Flieder
Artenliste 3 (Kletterpflanzen			
Campsis radicans	- Trompetenblume	Lonicera caprifolium	- Geißblatt
Clematis montana		Polygonum aubertii	- Knöterichbaum
Clematis Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Vitis vinifera	- Echter Wein
Hedera helix	- Efeu	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glycine
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt		
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein		

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrift

3.1 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §81 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Zulässig sind ausschließlich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von ± 25 Dachtgeflecht. Stahlpfalz oder Steckmetall bis zu einer Höhe von max. 3,5 m über Gelände/bekrönte zugl. nach innen abgewälkelten Obersteigschutz. Die Befestigungen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen gem. Anzahlte 2.1.4 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m oder mit Kletterpflanzen gem. Artenliste zu berankeln.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Die Garagen und Stellplätze berechtigen Festsetzungen werden sobaldür durch die Vorschriften die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Obertshausen in der zum Zeitpunkt der Baueintragstellung geltenden Fassung ergänzt.

4.2 Baufreihelinzone gem. § 23 Abs 1 HStrG: Bauwerke, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen (Hochbauten), dürfen an der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 20 m, gemeß gemessen vom äußeren Rand der befestigte Fahrbahn, nicht errichtet werden.

4.3 Gem. § 55 abs. 2 Satz 1 WHG ilft: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlichrechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

4.4 Gem. § 97 Abs. 4 HWG gilt: Anlagen, in besonders Niederschlagswasser, soll von der Pflicht, beitet es anBlt, versetzt werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

4.5 Gem. § 20 i.DSchG: Wenn bei/entdeckten Bodenarkmäler bekannt werden, w. ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

4.6 Für die Erörgung des anfallenden Schmutzwassers besteht eine Einleitbeschränkung von 7,0 l/s/ha in der Mischwasserkanal in der Hausenstammer Straße. Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen ist zu ermitteln. Die Berechnung und der Nachweis sind im Rahmen des jeweiligen Bauantragsverfahrens mittels Einleitserwingskonzept darzulegen und mit dem zuständigen Behörden abzustimmen. Laut Satzungsrahmen der zuständigen Behörden bedarf die anfallende Niederschlagswasser vorrihrt und verkehrsflächen einer Vorbehandlung.
Für die geplante Versickerung ist jeweils beim Kelsaudschuss des Kreises Offenbach, Fachdienst Jrrwelt, Wasserbehörde in Dreizendanschreine Erlaubnis zu beantragen.

4.7 Bei der Herstellung der Einleitungen zur Niederschlagswasserwaseserung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Arbeitsblatt A 138 'Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser' der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1999 'Regenwasserentsorgung', die Eurnormen EN 12056 und EB 752 sowie die Einwässerungssatzung der Stad Obertshausen zu koachten.

4.8 Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bombenabwurfgebietes und im Bereich vorsherrschenden Flakstellungen. Vom Vorsandensein von Kampfmittle auf diesen Flächm muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittle) ist daher vor Beginn der geplanten Baurbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden.Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 22.09.2011
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 16.03.2012

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 16.03.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in derZeit vom 19.03.2012
bis einschließlich 30.03.2012

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 07.06.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in derZeit vom 18.06.2012
bis einschließlich 19.07.2012

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 6 HGO i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 91 i.BO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2012

Die Bekanntmachungen erfolgten im Heimatbolen Obertshausen.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Obertshausen, den 28. 9. 2012

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB 1 Kraft getreten an: 15. 11. 2012

Obertshausen, den 22. 11. 2012

Bürgermeister

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

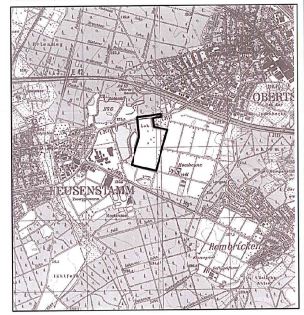

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 14 – 36419 Limbr – Tel. 0643 / 9031-0 Fax. 9031-20

Stadt Obertshausen
Bebauungsplan Nr. 7 (0)
"Gewerbegebiet Herbäcker" 1. Änderung
Satzung

Stand:	12.07.2011
	16.02.2012
	30.04.2012
	25.07.2012
Bearbeitet:	Fischer
CAD:	Radtke
Plotmaß:	1 : 1.500